HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2017

Kleine Anfrage der Abg. Löber (SPD) vom 21.02.2017 betreffend Übersetzung von Abiturzeugnissen und Antwort des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Für den Beginn eines Studiums oder auch bei der Bewerbung um einen Studienplatz wird von den ausländischen Universitäten oft eine englische Übersetzung des Abiturzeugnisses gefordert. Ebenso wird bei Beginn einer Ausbildung oder Bewerbung um einen Arbeitsplatz bei deutschen und ausländischen Unternehmen, oft eine Übersetzung des Abschlusszeugnisses gefordert.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Die von ausländischen Universitäten oder Unternehmen zur Anerkennung deutscher Bildungsnachweise geforderten Übersetzungen obliegen ausschließlich den Bewerberinnen und Bewerbern. Auch im umgekehrten Fall, wenn es um die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für Schulabschlüsse in Hessen geht, haben die Antragstellerinnen und Antragsteller auf eigene Kosten eine öffentlich beglaubigte Fotokopie der Übersetzung des ausländischen Originalzeugnisses dem Antrag beizufügen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Können hessische Schulen englische Übersetzung von (Abitur-)Zeugnissen erstellen und wenn nein, aus welchen Gründen nicht und auf welcher Rechtsgrundlage beruht dies?

Nach § 23 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist die Amtssprache Deutsch. Demnach ist die deutsche Sprache für alle amtlichen Mitteilungen und Bescheide zu benutzen. § 61 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), bestimmt daher, dass es nicht zulässig ist, Zeugnisse ausschließlich in einer Fremdsprache abzufassen. Ein Anspruch darauf, dass Zeugnisse übersetzt werden, besteht nicht. Zu berücksichtigen ist dazu, dass Lehrkräften die erforderliche Ausbildung zum Übersetzer fehlt und sie damit auch die Voraussetzungen der allgemeinen Ermächtigung nach § 8 i.V.m. § 2 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 (GVBl. I 2010, 146), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), nicht erfüllen. Hessische Schulen sind lediglich nach § 33 HVwVfG befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt haben, zu beglaubigen.

Frage 2. Dürfen hessische Schulen mit bilingualem Unterricht bilinguale (Abitur-)Zeugnisse erstellen und wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage beruht dies?

Nein, auch bei bilingualem Unterricht nach § 15 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 360), werden die Zeugnisse in deutscher Sprache erstellt (§ 23 HVwVfG). Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht nach § 15 OAVO erhalten haben, können zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutschfranzösischen Unterricht gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife im französischsprachigen Prüfungsteil das französische Baccalauréat erwerben, wenn ein entsprechendes Angebot an der Schule vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde. Die vorläufige Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréats ist der OAVO als Anlage a zu Anlage 14 a (zu § 51 Abs. 5) in deutscher und französischer Sprachfassung als Muster beigefügt.

Die Vereinbarung über die deutsch-italienische Zusammenarbeit bezüglich des bilingualen deutsch-italienischen Angebots ermöglicht die Ausweisung der italienischen Maturità als Beiga-

be zum Abitur, wenn die laut § 6 (Abschluss des deutsch-italienischen Profils) dieser Vereinbarung vorgesehene Belegverpflichtung eingegangen wurde.

Frage 3. Dürfen Schulen in anderen Bundesländern englische Übersetzungen von (Abitur-)Zeugnissen erstellen (bitte alle Bundesländer einzeln aufführen)?

Das Verwaltungsverfahrensrecht der Länder ist durch die Bezugnahme auf das Bundesrecht weitgehend übereinstimmend.

Frage 4. Wo und von wem können Übersetzungen von (Abitur-)Zeugnissen in Hessen angefertigt werden?

Die Landesjustizverwaltungen haben mit der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eine Plattform zur Information über die in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer geschaffen.

Die allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern richtet sich nach dem Recht der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland und unterliegt daher länderspezifischen Anforderungen.

Auch über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Hessen e.V. ist eine Onlinesuche mithilfe der Hessen-Mitgliederdatenbank möglich. Zunächst ist jedoch zu klären, ob die ausländische Universität eine Übersetzung von einem ermächtigten Sprachmittler benötigt.

Frage 5. Wie hoch sind die Kosten und wie ist die Kostenregelung für die Übersetzung?

Preise und Abrechnungsmodi sind in der Regel alleinige Verhandlungssache zwischen dem Auftraggeber und dem Sprachmittler. Nur die Vergütung von Übersetzungen im Bereich der Justiz ist im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), geregelt. Viele Übersetzerinnen und Übersetzer orientieren sich daran auch in den Geschäfts- und Privatkundenmärkten. Der vom BDÜ in der Branche erhobene Honorarspiegel gibt darüber hinaus Aufschluss über die Preisbandbreite.

Frage 6. Trifft es zu, dass Schulen in Hessen keine Auskunft erteilen dürfen, wo und von wem eine Übersetzung des Zeugnisses erstellt werden kann?
Warum wurden die Schulen nicht entsprechend informiert?

Einer namentlichen Nennung eines bestimmten Sprachmittlers stehen wettbewerbsrechtliche Bedenken entgegen. Informationen zur Übersetzerdatenbank sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Darmstadt, das für die schulische Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Abschlüssen landesweit zuständig ist, eingestellt.

Frage 7. Wird die Landesregierung sich für eine einheitliche Lösung der Übersetzung von (Abitur-)Zeugnissen auf Bundes- und EU-Ebene einsetzen?

Die Landesregierung sieht unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung keinen Regelungsbedarf.

Wiesbaden, 23. März 2017

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz